



Verband für öffentliches Finanz- und Rechnungswesen

## **Statuten**

**DES VERBANDES FÜR ÖFFENTLICHES  
FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN**

**Art. 1** Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen Verband für öffentliches Finanz- und Rechnungswesen besteht seit 1925 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Er hat seinen Sitz am jeweiligen Ort der Präsidentschaft.

**Art. 2** Zweck des Verbandes

Der Verband bezweckt:

- a. die Vermittlung von Fachwissen auf dem Gebiet des öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen, der Revision und des Controllings;
- b. den Erfahrungsaustausch sowie die Förderung persönlicher Beziehungen unter den Mitgliedern;
- c. die Durchführung von Fachveranstaltungen zur Weiterbildung;

**Art. 3** Finanzielles

Die finanziellen Mittel werden erbracht:

- a. durch Mitgliederbeiträge;
- b. durch freiwillige Zuwendungen,
- c. aus dem Vermögensertrag,
- d. aus Veranstaltungsbeiträge.

**Art. 4** Aufnahme von Mitgliedern

Der Vorstand entscheidet über Aufnahmegesuche neuer Mitglieder.

**Art. 5** Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Der Verband besteht aus Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

<sup>2</sup> Dem Verband können öffentliche Körperschaften aller Stufen - Bund, Kantone und Gemeinden inkl. Regie- und Annexbetriebe - beitreten. Sie werden durch Verantwortliche namentlich der Finanzverwaltung und der Finanzkontrolle vertreten. Mehrere Dienste einer öffentlichen Körperschaft stellen eine Kollektivmitgliedschaft dar.

<sup>3</sup> Die Einzelmitgliedschaft kann auch von Personen beantragt werden, die auf dem Gebiet des öffentlichen Finanz- und Rechnungswesens, der Revision und des Controllings tätig waren und sich im Ruhestand befinden oder sich einer anderen Aufgabe zuwenden oder die ein Interesse geltend machen können.

<sup>4</sup> Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich durch ihre Leistungen um den Verband besonders verdient gemacht haben.

**Art. 6** Pflichten und Rechte der Mitglieder

<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat den jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu fördern und zu wahren.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Kollektivmitglieder können an die Generalversammlung mehrere Personen delegieren. Sie bestimmen für die Stimmabgabe an der Generalversammlung eine Delegierte bzw. einen Delegierten.

**Art. 7** Austritt und Ausschluss aus dem Verband

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verband ist unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres möglich.

<sup>2</sup> Mitglieder die den Bestrebungen des Verbandes entgegenarbeiten oder ungeachtet schriftlicher Mahnungen länger als 3 Monate mit ihren Jahresbeitragen im Rückstand bleiben, können aus dem Verband ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

**Art. 8** Organisation

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Generalversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Kontrollstelle

#### **Art. 9** Generalversammlung

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 2. Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher erfolgen.

<sup>2</sup> Anträge von Mitgliedern werden in die Traktandenliste aufgenommen, wenn sie dem Präsidenten bis Ende Februar schriftlich vorliegen.

<sup>3</sup> Der Generalversammlung obliegt:

- a. die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands;
- b. die Wahl des Rechnungsrevisors und dessen Stellvertreters;
- c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d. die Abnahme der Jahresrechnung;
- e. die Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- f. die Festsetzung des Tagungortes der Generalversammlung;
- g. die Genehmigung und Änderung der Statuten;
- h. die Auflösung des Verbandes.

<sup>4</sup> Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung muss innert eines Monats erfolgen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung um eine solche nachsucht.

<sup>5</sup> Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenfreiheit.

#### **Art. 10** Der Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern und wird für 2 Jahre gewählt. Er konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

<sup>3</sup> Dem Vorstand obliegt:

- a. die Aufnahme und der Ausschuss von Mitgliedern;
- b. die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- c. die Verwaltung des Verbandsvermögens;
- d. die Erledigung aller Angelegenheiten des Verbandes, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind;

<sup>4</sup> Die Vertretung des Verbandes nach aussen erfolgt kollektiv zu zweien durch den Präsidenten (im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten) und ein weiteres Mitglied des Vorstands.

#### **Art. 11** Die Kontrollstelle

Der Rechnungsrevisor oder sein Ersatz prüft die Jahresrechnung des Verbandes und erstattet über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

#### **Art. 12** Entschädigung an Vorstand und Kontrollstelle

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle ist ehrenamtlich. Die Auslagen werden vergütet.

#### **Art. 13** Auflösung des Verbandes

<sup>1</sup> Der Verband ist als aufgelöst zu betrachten, wenn die Mitgliederzahl unter sieben sinkt oder wenn die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit von einer hierzu besonders einberufenen Generalversammlung beschlossen wird.

<sup>2</sup> Über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Verbandsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

#### **Art. 14** Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Mai 2011 genehmigt. Die Statuten vom 21. Mai 1992 sind dadurch aufgehoben.

Frauenfeld, den 27. Mai 2011